



Jokertag Regelung

(Volksschulverordnung § 30)

- Du kannst dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen pro Schuljahr zwei Tage fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Bei besonderen Anlässen wie speziellen Prüfungen, Besuchs- oder Sporttagen kannst du keinen Jokertag beziehen.
- Für das Vor- oder Nachholen des versäumten Stoffes bist du allein verantwortlich.
- Um deine Jokertage beziehen zu können, trägst du dein Gesuch mit der Unterschrift der Eltern in das Formular „Jokertag“ ein.
- Dann informierst du alle Lehrkräfte, bei denen du fehlen wirst, und lässt auch sie unterschreiben.
- Spätestens zwei Schultage vor dem Termin weist du das Gesuch der Klassenlehrkraft mit allen nötigen Unterschriften vor, damit sie es bewilligen kann.
- Deine Klassenlehrkraft wird dir die Jokertage bewilligen, wenn du mit deinen Arbeiten im Zeitplan bist und du nicht bereits schon zu viele Absenzen oder Einträge hast.
- Wenn du deinen Jokertag nach Mitte Juni einziehen willst, musst du deiner Klassenlehrkraft bis am 14. Juni deine Absenzmeldung mit sämtlichen Unterschriften zeigen, sonst verfällt dein Anspruch auf einen Jokertag.